

# WTS Tax Newsletter

## Energiesteuern und Energierecht

Editorial

### Verbrauchsteuern & Energierecht



Liebe Leserin, lieber Leser,

mit dem Referentenentwurf für ein Siebtes Gesetz zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen soll u.a. das EMCS-Verfahren auf grenzüberschreitende Beförderungen von im steuerrechtlich freien Verkehr befindlichen Waren ausgeweitet werden. Hersteller und Händler sollten zeitnah ihre Betroffenheit prüfen.

Bei der Energie- und Stromsteuer können Unternehmen in wirtschaftlichen Schwierigkeiten, die sich zum Stichtag 31.12.2019 noch nicht in ökonomischer Schieflage befanden, dennoch unter das Beihilferecht fallende Steuerbegünstigungen erhalten. Die Anträge müssen im Zeitraum von 01.01.2020 bis 30.06.2021 eingereicht werden.

Zum 01.01.2020 wird mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) ein Preis für Treibhausgasemissionen eingeführt. Das neue Instrument zielt insbesondere auf die Sektoren Verkehr und Wärme. Noch sind viele Fragen ungeklärt.

Auch bei den energierechtlichen Umlagen stehen Corona-bedingte Sonderregeln im Mittelpunkt. Hervorzuheben ist die Absenkung der EEG-Umlage aus Haushaltssmitteln.

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Situation hat der Gesetzgeber quer über alle Steuerarten hinweg vielfältige neue Vergünstigungen geschaffen. Mit unserem COVID-19-Notfallkoffer geben wir einen kompakten Überblick über die Handlungsmöglichkeiten und Herausforderungen in den verschiedenen Spezialgebieten. Den Notfallkoffer finden Sie direkt auf der Startseite unserer WTS Homepage.

Abseits des Fachlichen wünschen wir Ihnen und Ihren Familien weiterhin alles Gute.



Dr. Karen Möhlenkamp

Partner  
Rechtsanwältin  
Telefon +49 (0) 211 200 50-817  
karen.moehlenkamp@wts.de

Roman Bachmaier

Director  
Steuerberater, Dipl. Kfm.  
Telefon +49 (0) 941 383873-107  
roman.bachmaier@wts.de

Bertil Kapff

Senior Manager  
Steuerberater, M.Sc., M.Sc.  
Telefon +49 (0) 211 200 50-669  
bernil.kapff@wts.de

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Verbrauchssteuer</b>	4
1.1. Änderung mehrerer Verbrauchssteuergesetze	4
1.2. Elektronische Übermittlung verbrauchsteuerrechtlicher Erklärungen	5
1.3. Brexit: Verbrauchsteuerpflichtige Beförderungen ab dem 01.01.2021	6
<b>2. Energie- und Stromsteuer</b>	7
2.1. Unternehmen in Schwierigkeiten	7
2.2. Stromsteuerentlastung im Falle einer technischen Betriebsführung	9
2.3. Entlastungsberechtigter bei Betriebsführung automatisierter Anlagen	10
2.4. Energiesteuerentstehung und -entlastung für erlaubnispflichtige Energieerzeugnisse bei formellen Verstößen	12
<b>3. Plastiksteuer</b>	14
3.1. Einführung einer Plastikabgabe auf europäischer Ebene	14
3.2. Stand der Plastiksteuer in den Ländern Europas	15
3.3. Kunststoffsteuer in Italien	16
<b>4. Nationaler Emissionshandel für Brennstoffemissionen</b>	17
4.1. Handlungsbedarf durch Einführung des Brennstoffemissionshandels	17
4.2. Verordnungsentwürfe zur BEHV und BeV	19
4.3. Umsatzsteuerliche Implikationen des Brennstoffemissionshandels	21
<b>5. Energierecht</b>	23
5.1. Referentenentwurf zur EEG-Novellierung 2021	23
5.2. Absenkung der EEG-Umlage durch Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung	25
5.3. Auslaufen der EEG-Förderung für Bestandsanlagen zum 31.12.2020	28
5.4. Individuelle Netzentgelte gem. § 19 Abs. 1 S. 2 StromNEV: Corona-bedingte Ausnahmeregelung für 2020	30
<b>6. Veranstaltungen</b>	32
6.1. Webinar: Alkoholsteuer im industriellen und pharmazeutischen Bereich	32
6.2. Webinar: VDMA - Aktuelles zur Energie- und Stromsteuer	33
6.3. Webinar: Praxis der Energie- und Stromsteuer für die Industrie	34
6.4. Seminar: Steuerentlastungen zur Energie- und Stromsteuer	35
6.5. Webinar: 11. Deutsche Energiesteuertag	36
<b>7. Veröffentlichung</b>	37
7.1. Individuelles Entscheidungsverhalten im Emissionszertifikatehandel	37

## 1. Allgemeine Verbrauchssteuer

### 1.1. Änderung mehrerer Verbrauchssteuergesetze



Zur Umsetzung der neuen EU-Verbrauchsteuersystemrichtlinie hat das Bundesministerium der Finanzen einen Referentenentwurf zur Änderung mehrerer deutscher Verbrauchsteuergesetze (u.a. Energiesteuergesetz, Alkoholsteuergesetz) vorgelegt. Die EU-Verbrauchsteuersystemrichtlinie („Richtlinie (EU) 2020/262 des Rates vom 19. Dezember 2019“) regelt die Grundsätze des europäischen Verbrauchsteuerrechts und beinhaltet eine umfassende Überarbeitung der bisherigen Verbrauchsteuersystemrichtlinie, die von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht insbesondere im Bereich des grenzüberschreitenden Verstands von verbrauchsteuerpflichtigen Erzeugnissen vor, die künftig mit einem vereinfachten elektronischen Verwaltungsdokument zu befördern sind. Zudem wird die in der Verbrauchsteuersystemrichtlinie vorgesehene Rechtsfigur des zertifizierten Versenders bzw. Empfängers in nationales Recht umgesetzt.

Weitere Änderungen beziehen sich auf die Einfuhr von verbrauchsteuerpflichtigen Waren. Dabei werden insbesondere Verweise in das Zollrecht auf den im Jahr 2016 vollständig in Kraft getretenen Unionszollkodex angepasst. Inhaltlich kommt es dabei vor Allem in Bezug auf Erlöschenstatbestände zu Änderungen, die z.B. beim Einziehen von Waren durch die Zollbehörden greifen können.

**Autor:** Andreas Clouth | Düsseldorf

## 1.2. Elektronische Übermittlung verbrauchsteuerrechtlicher Erklärungen



Bisher sind Steueranmeldungen und Steuerentlastungsanträge bei den Verbrauchsteuern in Papierform und händisch unterschrieben bei den zuständigen Hauptzollämtern einzureichen.

Mit dem IT-Projekt MoeVe Zoll (Modernisierung des Verbrauch- und Verkehrsteuervollzugs der Zollverwaltung) sollen Unternehmen zukünftig ihre Erklärungen jedoch auf elektronischem Wege abgeben und Steuerbescheide portalgestützt rechtsverbindlich abrufen können. Der Zugang soll über ein zentrales Internetportal der Zollverwaltung erfolgen – das Bürger- und Geschäftskundenportal. Bereits Ende 2020 sollen mit der ersten Ausbaustufe Energiesteueranmeldungen elektronisch eingereicht werden können.

Das Bundesministerium der Finanzen hat hierzu am 31.08.2020 die Verordnung zur elektronischen Übermittlung von Daten für die Verbrauchsteuern und die Luftverkehrsteuer sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (VStDÜVEVV) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.

Die Verordnung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Sie regelt die elektronische Übermittlung von Erklärungen für die folgenden Verbrauchsteuern:

1. Energiesteuer
2. Stromsteuer
3. Tabaksteuer
4. Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuer
5. Kaffeesteu
6. Alkoholsteuer
7. Alkopopsteuer
8. Luftverkehrsteuer

Nach der Verordnung sind verbrauchsteuerrechtliche Erklärungen zukünftig nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das zuständige Hauptzollamt zu übermitteln. Hierunter fallen Steuererklärungen oder sonstige Erklärungen, Steueranmeldungen, Anträge, Anzeigen, Mitteilungen, Nachweise oder sonstige für das Verfahren erforderliche Daten.

Die jeweiligen Erklärungen können erstmals elektronisch übermittelt werden, wenn bei der Zollverwaltung die dafür erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen vorliegen. Dieser Zeitpunkt wird jeweils durch gesonderte Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gegeben. Danach ist neben der elektronischen Datenübermittlung eine Abgabe der jeweiligen Erklärungen in schriftlicher Form noch bis zum Ablauf des auf die Bekanntgabe folgenden dritten Jahres möglich. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann auf eine elektronische Datenübermittlung lediglich im Einzelfall und auf Antrag zur Vermeidung unbilliger Härten durch das zuständige Hauptzollamt verzichtet werden.

Steuerpflichtige können zudem bei Bedarf Dritte (Auftragnehmer) mit der elektronischen Datenübermittlung beauftragen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Daten in leicht nachprüfbarer Form zur Zustimmung zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat die ihm zur Verfügung gestellten Daten unverzüglich auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

### 1.3. Brexit: Verbrauchsteuerpflichtige Beförderungen ab dem 01.01.2021



Zum 01.02.2020 ist das Vereinigte Königreich durch den sogenannten Brexit aus der Europäischen Union ausgetreten. Seitdem verhandeln beide Seiten über die Ausgestaltung der zukünftigen Beziehungen. Bis zum 31.12.2020 ist eine Übergangsphase vorgesehen, in der das EU-Recht für das Vereinigte Königreich grundsätzlich weiterhin gilt und das Vereinigte Königreich Teil des EU-Binnenmarktes bleibt. Eine Verlängerung dieses Interimszeitraums ist nicht mehr möglich. Zum 01.01.2021 wird das Vereinigte Königreich somit nicht mehr Teil des Binnenmarktes und der Zollunion sein.

Auch für die Verbrauchsteuer, insbesondere für grenzüberschreitende Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren aus oder in das Vereinigte Königreich, ergeben sich grundlegende Änderungen und ggf. dringender Handlungsbedarf.

Zunächst erlöschen mit Ablauf des 31.12.2020 alle verbrauchsteuerrechtlichen Erlaubnisse und Zulassungen und Registrierungen von Wirtschaftsbeteiligten mit Sitz im Vereinigten Königreich. Ab diesem Zeitpunkt können verbrauchsteuerpflichtige Waren mit Ziel oder Abgangsort in UK nicht mehr direkt versandt oder empfangen werden. Vielmehr sind derartige Vorgänge künftig als zollrechtliche Ausfuhren bzw. Einführen zu behandeln.

Im elektronischen Kontrollsysteem EMCS sind Beförderungen unter Steueraussetzung aus dem Vereinigte Königreich, die bis zum 31.12.2020 bei einem deutschen Empfänger eintreffen, unter Einhaltung der üblichen Fristen durch elektronische Eingangsmeldung zu beenden. Ab dem 01.01.2021 sind derartige Beförderungen als Einfuhr zu behandeln. Voraussetzung ist eine Erlaubnis als registrierter Versender, um die Waren vom Ort der Einfuhr unter Steueraussetzung in ein Steuerlager, in Betriebe von registrierten Empfängern oder zu Begünstigten befördern.

Britische Empfänger können Beförderungsvorgänge ab dem 01.01.2021 nicht mehr selbst durch eine elektronische Eingangsmeldung in EMCS schließen. Verbrauchsteuerpflichtige Beförderungen, die physisch bereits vor dem Ende der Übergangsphase in UK eingegangen sind, können in diesem Fall nur nach Vorlage von Ersatznachweisen durch die zuständigen Hauptzollämter manuell erledigt werden. Um den damit verbundenen Aufwand für Wirtschaftsbeteiligte und Verwaltung zu vermeiden, sollten die britischen Warenempfänger gebeten werden, möglichst alle noch offenen Beförderungsvorgänge bis zum 31.12.2020 zu beenden. Ab dem 01.01.2021 sind Beförderung in das Vereinigte Königreich im EMCS-Verfahren als Ausfuhren unter Steueraussetzung zu behandeln.

Für offene EMCS-Vorgänge im Steuergebiet stellt der Vollzug des Brexits zum 31.12.2020 grundsätzlich eine steuerbegründende Unregelmäßigkeit dar. Durch den Austritt des Vereinigten Königreichs ist eine ordnungsgemäße Beendigung dieser EMCS-Vorgänge nicht mehr möglich. Eine Steuerentstehung kann vermeiden werden, soweit die Wirtschaftsbeteiligten nachweisen können, dass sich die Waren zu diesem Zeitpunkt nicht im deutschen Steuergebiet befunden haben.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

## 2. Energie- und Stromsteuer

### 2.1. Unternehmen in Schwierigkeiten



Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer durch Unternehmen in Schwierigkeiten in der Corona-Krise

Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer müssen antragsberechtigte Unternehmen auf dem amtlichen Vordruck 1139 versichern, dass sie sich im Zeitpunkt der Antragstellung nicht in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden. Im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Auswirkungen des Corona-Virus SARS-CoV-2 ist diese Antragsvoraussetzung verstärkt in den Blickpunkt der Hauptzollämter geraten.

Um Unternehmen und Arbeitsplätze zu schützen hat die Europäische Kommission nun Lockerungen zum Kriterium „Unternehmens in Schwierigkeiten“ beschlossen. Im Zeitraum vom 31.01.2020 bis 30.06.2021 sind zuvor gesunden Unternehmen, die aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, unabhängig von der aktuellen Situation die Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer zu gewähren.

#### Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf amtlichen Formular 1139

Mit der Selbsterklärung zu staatlichen Beihilfen auf dem amtlichen Formblatt 1139 soll sichergestellt werden, dass Unternehmen in finanziellen Schwierigkeiten keine Steuervergünstigungen mehr erhalten und nicht allein aufgrund von Steuerbegünstigungen am Leben gehalten werden. Dieser Vordruck ist bei der Beantragung zahlreicher Steuervergünstigungen einzureichen, soweit diese von der Zollverwaltung als staatliche Beihilfe definiert wurden. Beispielsweise sind die Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes nach §§ 9b, 10 StromStG bzw. §§ 54, 55 EnergieStG betroffen.

Den Vordruck 1139 hatte die Zollverwaltung mit Wirkung zum 01.01.2017 eingeführt. In dem Formular wird zudem abgefragt, ob das Unternehmen in der Vergangenheit Beihilfen in Anspruch genommen haben, die von der EU-Kommission als rechtswidrig erklärt wurden. In diesem Fall sollen ebenfalls keine weiteren Steuervergünstigungen mehr in Anspruch genommen werden können.

Ein Unternehmen befindet sich im beihilferechtlichen Sinne in Schwierigkeiten, wenn es seinen Geschäftsbetrieb ohne staatliche Unterstützung so gut wie sicher einstellen muss. Zur Instrumentalisierung der beihilferechtlichen Anforderungen hat die Europäische Kommission den Begriff des „Unternehmens in Schwierigkeiten“ in der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) definiert. Zu beachten ist hierbei, dass diese Kriterien im Regelfall bereits deutlich vor der Insolvenzreife eintreten können. Beispielsweise sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung u.a. nicht

mehr förderfähig, wenn die Hälfte des gezeichneten Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen ist.

#### EU-Kommission lockert Anforderungen in der Corona-Zeit

Vor dem Hintergrund der Corona-Krise hat die EU-Kommission mit der Verordnung (EU) 2020/972 vom 02.07.2020 umfangreiche Änderungen des Beihilfenrechts beschlossen. Im Mittelpunkt steht dabei eine befristete Lockerung der Definition des Begriffs des „Unternehmens in Schwierigkeiten“: Unternehmen die zum 31.12.2019 noch nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten galten, sondern erst im Zeitraum vom 31.01.2020 bis 30.06.2021 zu einem wurden, sollen nicht von einem Beihilfenausschluss betroffen sein. Die Mitgliedsstaaten können den betroffenen Unternehmen somit weiterhin Beihilfen gewähren.

Umfasst sind vor allem Beihilfen auf Grundlage der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO), den Leitlinien für Regionalbeihilfen 2014-2020, dem Unionsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation, den Leitlinien für Umweltschutz- und Energiebeihilfen und der IPCEI-Mitteilung.

#### Antragstellung bei der Energie- und Stromsteuer

Im Einklang mit den Regelungen der EU-Kommission hat die Generalzolldirektion ihr Merkblatt 1139a bezüglich staatlicher Beihilfen im Energie- und Stromsteuerrecht geändert. Im Wesentlichen werden die oben genannten Änderungen wiedergegeben: Im Zeitraum vom 31.01.2020 bis 30.06.2021 können Unternehmen, die am 31.12.2019 als wirtschaftlich gesund galten und anschließend aufgrund der Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten sind, unabhängig von ihrer aktuellen finanziellen Situation die Steuerbegünstigungen zur Energie- und Stromsteuer in Anspruch nehmen.

In diesem Zusammenhang stellt die Zollverwaltung auf eine Antragsstellung bis zum 30.06.2021 ab. Bei einer Antragstellung nach dem 30.06.2021 sind die Regelungen der § 11c Abs. 2 S. 3 EnergieStV sowie § 1 e Abs. 2 S. 3 StromStV zu beachten. Demnach können die Begünstigungen für Unternehmen bei verspäteter Antragstellung zwar festgesetzt, aber nicht ausgezahlt werden, bis die Schwierigkeiten überwunden sind. Somit sollten betroffene Unternehmen sicherstellen, dass die Entlastungsanträge für das Antragsjahr 2020 sowie ggf. unterjährige Entlastungsanträge für das erste Halbjahr des Antragsjahrs 2021 bis zum 30.06.2021 bei ihrem zuständigen Hauptzollamt vorliegen.

**Autor:** *Bertil Kapff | Düsseldorf*

## 2.2. Stromsteuerentlastung im Falle einer technischen Betriebsführung



In dem vorliegenden Rechtsstreit vom 02.10.2019 hatte das Finanzgericht Düsseldorf zu entscheiden, wie eine Steuerentlastung nach § 9b StromStG bei einem Betriebsführungsvertrag zu behandeln ist.

Die Klägerin hat mit der Rechtsvorgängerin (GmbH) einen Betriebsführungsvertrag geschlossen. Der Rechtsvorgängerin wurde die kaufmännische und technische Betriebsführung im Namen und für Rechnung der Klägerin, für die in einem Pachtvertrag überlassenen Anlagen sowie die im Eigentum der Klägerin stehenden Anlagen, übertragen. Zu diesem Zweck übergab die Klägerin der Rechtsvorgängerin der GmbH die Wasserversorgungsanlagen und Grundstücke, über die sie als Eigentümerin oder Pächterin verfügen konnte.

Am 7. Februar 2017 beantragte die Klägerin für das Kalenderjahr 2016 eine Steuerentlastung nach § 9b StromStG, die das Hauptzollamt ablehnte. Nach der Auffassung des Hauptzollamts wäre die Entnahme des Stroms der Rechtsvorgängerin aufgrund des Betriebsführungsvertrags zuzurechnen. Die Klägerin argumentierte im Einspruchsverfahren, dass der Pumpenwärter der GmbH das Pumpwerk auf Weisung der Klägerin in sowie außer Betrieb nimmt. Deshalb hafte auch die Klägerin für Schäden, die beispielsweise durch eine verspätet erteilte Weisung zur Außerbetriebnahme des Pumpwerks entstünden. Die Inbetriebnahme des Pumpwerks stelle das stromauslösende Moment dar. Das Weisungsrecht ihres technischen Geschäftsführers führe dazu, dass der Pumpenwärter in ihren Betrieb integriert sei.

Am 02.10.2019 lehnte das Finanzgericht Düsseldorf die Klage ab. Erforderlich für eine Entlastungsberechtigung nach § 9b Abs. 3 StromStG ist, dass der verwendete Strom von dem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, das den Antrag gestellt hat, selbst zu eigenbetrieblichen Zwecken entnommen wird. Sollte also ein anderes Unternehmen als dasjenige, das den Antrag gestellt hat, Versorgungsanlagen betreiben und unterhalten, hat dieses andere Unternehmen auch den Strom entnommen und die Energieerzeugnisse verwendet. Ebenfalls ändert die Situation des Pumpenwärters nichts daran. Die Klägerin übe keine unmittelbare Sachherrschaft über den Strom aus, der für den Betrieb des Pumpwerks entnommen worden ist. Die unmittelbare Sachherrschaft über diesen Strom übe der bei der GmbH angestellte Pumpenwärter aus. Der Pumpenwärter wäre bei der GmbH als kleinster rechtlich selbstständiger Einheit angestellt und übe deswegen die unmittelbare Sachherrschaft über den Strom aus, der die Entnahme des Stroms zurechnen ist.

Das Verfahren liegt nun beim BFH. Die Entscheidung dürfte richtungsweisend für den Themenkomplex mittelbare bzw. unmittelbare Sachherrschaft und Weisungsbefugnis im Strom- und Energiesteuerrecht sein. In seinen bisherigen Urteilen hat der BFH zwar angedeutet, dass eine Weisungsbefugnis eine Rolle spielen könnte (z. B. Urteil vom 25.9.2013, VII R 64/11 „nach dem U die ihm übertragenen Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich zu erledigen“), aber keine konkrete Aussage dazu getroffen.

## 2.3. Entlastungsberechtigter bei Betriebsführung automatisierter Anlagen



Der Stromverbrauch eines Wasserwerks wird durch die Wasserentnahme der Kunden aus dem Leitungsnetz bestimmt. In einem vollautomatischen System sorgt dieser Impuls für den Anlauf der stromverbrauchenden Pumpen und damit für die Stromentnahme aus dem Versorgungsnetz. Dennoch hat das Thüringer Finanzgericht (Urteil vom 21.05.2019, 2 K 723/16) die Entnahme des Stroms nicht dem Wasserwerk zugesprochen, sondern einem beauftragten Dienstleister. Nach Einlegung der Revision hat der BFH nun über den Fall zu entscheiden.

Bei automatisierten Anlagen ohne bewusste menschliche Steuerung durch den Anlagenbetreiber führt die Bestimmung des stromsteuerrechtlichen Entlastungsberechtigten regelmäßig zu Diskussionen. Streitgegenstand war vorliegend ein Betriebsführungsvertrag, in dem Betrieb, Verwaltung, Wartung und Instandhaltung sowie Ausbau von Fernwasseranlagen auf einen Auftragnehmer übertragen wird. Die Zuordnung der Stromentnahme ist für die Steuerentlastung nach § 9b StromStG maßgeblich. Der Dienstleister erbrachte eigenständig alle üblicherweise anfallenden kaufmännischen und technischen Leistungen im Interesse, im Namen und für Rechnung des Wasserwerks.

Der Kläger stellt für die öffentliche Wasserversorgung Trinkwasser bereit und betreibt und unterhält Anlagen zur Gewinnung, Aufbereitung, überregionaler Weiterleitung, Speicherung und Verteilung des Wassers. Außerdem hält der Kläger kein Personal vor. Der Kläger hat mit einer GmbH einen Betriebsführungsvertrag geschlossen und die GmbH übernimmt daher den Betrieb, Wartung und Instandhaltung sowie den Ausbau der Fernwasseranlagen und die Verwaltung sämtlicher Anlagen. Die GmbH erbrachte nach § 2 des Betriebsführungsvertrags eigenständig alle bei einem Fernwasserunternehmen üblicherweise anfallenden kaufmännischen und technischen Leistungen im Interesse, im Namen und für Rechnung des Klägers.

Mit Bescheid vom 26.09.2012 lehnte das zugehörige Hauptzollamt (der Beklagte) die vom Kläger gestellte Entlastung nach § 9b StromStG für das Kalenderjahr 2011 ab. Nach der Auffassung des Hauptzollamtes hätte die GmbH nach dem Betriebsführungsvertrag den Strom zu betrieblichen Zwecken entnommen und nicht der Kläger. Der Einspruch des Klägers blieb mit der Einspruchentscheidung vom 21.06.2016 erfolglos. Unter Bezugnahme auf die Gründe des Urteils des FG Hamburg vom 24.10.2013 (4 K 137/12) begründete der Beklagte die Einspruchentscheidung vom 21.10.2016 damit, der Kläger sei nicht nach § 9b Abs. 3 StromStG entlastungsberechtigt. Die GmbH sei die kleinste rechtlich selbstständige Einheit im Sinne von § 2 Nr. 4 StromStG, die den Strom für ihre betrieblichen Zwecke entnommen habe und diese sei Letztverbraucher. Für den Entnahmegriff komme es nicht auf vertragliche, wirtschaftliche oder sachenrechtliche Umstände an.

Der zwischen dem Kläger und dem Stromlieferanten geschlossene Belieferungsvertrag sowie die Bezahlung der Stromkosten rechtfertigen nicht den Schluss, dass der Kläger der Letztverbraucher des entnommenen Stroms sei. Gegen die Einspruchsentscheidung hat der Kläger am 18.11.2016 Klage erhoben. Nach der Auffassung des Klägers würde er das wirtschaftliche Risiko der Geschäftstätigkeit tragen. Weiter fände das nach Klageerhebung ergangene BFH-Urteil v. 24.04.2018 (VII R 21/17) im Streitfall keine Anwendung. Die Sachverhalte seien nicht vergleichbar, da der Kläger mit der GmbH keinen Werkvertrag, sondern einen Betriebsführungsvertrag geschlossen habe. Außerdem hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass seiner Auffassung nach wegen der automatisierten Prozesse die Verbraucher und nicht die GmbH die Stromentnahme veranlassten.

Das Finanzgericht Thüringen wies diese Klage am 21.05.2019 zurück. Allein die rechtliche Selbstständigkeit des Unternehmens i.S. § 2 Nr. 4 StromStG sei das Kriterium für die Bestimmung des entlastungsberechtigten Unternehmens. Die Differenzierung, ob die Stromentnahme im Rahmen eines Werk- oder Dienstvertrags erfolgt und wie das wirtschaftliche Risiko zwischen Auftraggeber und -nehmer verteilt ist, sei unerheblich. Trotz der im Streitfall automatisierten Prozesse ist lediglich die GmbH im Rahmen ihrer Tätigkeit tatsächlich dazu in der Lage, den Strom für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden.

Der Kläger legte Revision ein (Az. des BFH: VII R 26/19). Der BFH hat in diesem Verfahren erstmals zum Thema automatisierte Prozesse zu entscheiden. Es bleibt abzuwarten, ob er die von der Finanzverwaltung im GZD-Schreiben „Person, die Energieerzeugnisse verwendet bzw. Strom entnimmt“ (Stand: 29. November 2019) dargestellten Grundsätze zu vollautomatisierten Anlagen, vom BFH bestätigt werden.

**Autoren:** *Roman Bachmaier und Maximilian Ditandy | Regensburg*

## 2.4. Energiesteuerentstehung und -entlastung für erlaubnispflichtige Energieerzeugnisse bei formellen Verstößen



Das Energiesteuerrecht ermöglicht die steuerfreie Verwendung von Energieerzeugnissen zu in den §§ 25 bis 28 EnergieStG bestimmten Einsatzzwecken. Begünstigt sind beispielsweise die stoffliche Verwendung, der Kraftstoffeinsatz für die Luft- und Schifffahrt sowie der Eigenverbrauch eines Herstellungsbetriebes. Voraussetzung für die Steuerfreiheit ist nach § 24 EnergieStG jeweils, dass der Verwender der Energieerzeugnisse über eine Erlaubnis für den beabsichtigten Verwendungszweck verfügt. Diese Zulassung ist je nach Tatbestand entweder im Voraus als förmliche Erlaubnis im Einzelfall durch das zuständige Hauptzollamt zu erteilen. Alternativ kann für die in § 55 EnergieStV i.V.m. Anlage 1 EnergieStV aufgeführten Tatbestände auch eine allgemeine Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

Wird eine erforderliche förmliche Einzelerlaubnis nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beantragt, entsteht die Energiesteuer nach Auffassung der Zollverwaltung grundsätzlich bei Bezug und/oder Verwendung der Erzeugnisse. Dem steht eine mittlerweile gefestigte Rechtsprechung des EuGHs entgegen, die eine Verbrauchsteuerentstehung bei einer bloßen Missachtung von Formvorschriften aufgrund des unionsrechtlichen Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ablehnt. Vor diesem Hintergrund hat das Finanzgericht Hamburg kürzlich zu zwei Fragen entschieden, die regelmäßig bei der steuerfreien Verwendung von Energieerzeugnissen auftreten. Ob die Rechtsauffassung des Finanzgerichts Hamburg Bestand haben wird, ist unklar. In beiden Fällen wurde Revision eingelegt.

Im Fokus der beiden Verfahren stand jeweils die Kraftstoffverwendung eines Hopperbaggers. Hierbei handelt es sich, um ein selbstfahrendes Laderaumsaugbaggereschiff, das zum Vertiefen von Fahrtrinnen und für Unterhaltungsbaggerungen in Gewässern eingesetzt wird. Sowohl der Generator der Hauptmaschine als auch der Dieselmotor für die Saugvorrichtung mit Betriebsstoffen werden aus dem Haupttank betrieben. Für diesen Haupttank wurde jeweils unversteuerter gekennzeichneter Dieselkraftstoff eingesetzt, unter Bezugnahme auf die Steuerbefreiung für die Schifffahrt nach § 27 Abs. 1 EnergieStG und die hierfür vorgesehene allgemeine Erlaubnis. Nach einer Außenprüfung hat das zuständige Hauptzollamt dagegen die Energiesteuer für die betreffenden Betriebsstoffe gegenüber der Klägerin und den Kraftstofflieferanten als Gesamtschuldner festgesetzt.

Mit Urteil vom 22.06.2020 hat das Finanzgericht Hamburg die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt. Die allgemeine Erlaubnis nach § 55 EnergieStV gelte für diese Art von Schiffen nicht. Für

die steuerfreie Verwendung von Dieselkraftstoff zum Betrieb eines Hopperbaggers sei eine Einzelerlaubnis nach § 24 Abs. 2 Satz 1 EnergieStG erforderlich.

Die Versagung der Steuerbefreiung stelle nach Auffassung des Gerichts keinen Verstoß gegen den unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz dar. Die Steuerbefreiung sei zwar nur aufgrund eines Verstoßes gegen energiesteuerrechtliche Formvorschriften ausgeschlossen. Der Steuerpflichtigen könne jedoch die Steuerentlastung für die Schifffahrt nach § 52 EnergieStG beantragen. Es sei nicht unverhältnismäßig, die Steuerbefreiung nach § 27 EnergieStG lediglich aufgrund einer fehlenden Einzelerlaubnis zu versagen, wenn parallel hierzu die Möglichkeit einer Steuerentlastung bestehe. Den Mitgliedstaaten stehe es nach der Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96) frei, Steuerbegünstigungen direkt durch Steuerbefreiungen zu gewähren oder alternativ im Wege einer nachträglichen Steuererstattung.

Hinsichtlich der nachgelagerten Steuerentlastung für den Kraftstoffeinsatz eines Hopperbagger entschied das Finanzgericht Hamburg mit Urteil vom 22.05.2020. Auch in diesem Fall kam es zur Nachversteuerung, weil die Klägerin im Streitjahr 2016 nicht über eine Einzelerlaubnis gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 EnergieStG zur steuerfreien Verwendung des eingesetzten Gasöls verfügte.

Das zuständige Hauptzollamt setzte am 21.12.2017 in mehreren Bescheiden die Energiesteuern gegenüber der Klägerin und den Lieferanten als Gesamtschuldner fest. Am 21.12.2018 stellte die Klägerin einen Entlastungsantrag nach § 52 EnergieStG für das Jahr 2016, welcher am 31.12.2018 beim Hauptzollamt einging. Die Entlastung wurde am 06.02.2019 mit der Begründung abgelehnt, dass zum 31.12.2017 Festsetzungsverjährung eingetreten sei und darüber hinaus die Antragsfrist des § 96 Abs. 2 Satz 3 EnergieStV abgelaufen sei.

Die Steuerentlastung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EnergieStG wird nur für nachweislich versteuerten Kraftstoff gewährt, der im unmittelbaren, untrennbaren, der Sache innewohnenden Zusammenhang mit der Bewegung des Schiffes steht. Demnach ist nur der Kraftstoff begünstigt, der zur Manövriertfähigkeit benötigt wird und nicht für den Diesel, der zum Betrieb der Saug-, Verpuste- und Spülumpen eingesetzt wurde.

Hinsichtlich der Antragsfrist für den Energiesteuuerentlastungsantrag stellte das Gericht fest, dass sich vorliegend das Ende der Antragsfrist infolge der Nachversteuerung in 2017 aufgrund § 96 Abs. 2 Satz 4 EnergieStV a.F. auf den 31.12.2018 verlängert habe. Der Antrag erfolgte somit fristgerecht. Aus diesem Grund könnte nach Auffassung des Gerichtes auch offenbleiben, ob die Versagung einer Steuerentlastung aufgrund eines Verstoß gegen die Antragsfrist mit dem unionsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar sei.

Nach Auffassung des FG Hamburg stellt die Versteuerung der Erzeugnisse ein für den Beginn der Festsetzungsfrist ursächliches Tatbestandsmerkmal des § 52 Abs. 1 EnergieStG dar. Bei einer nachträglichen Versteuerung von zuvor nachweislich unversteuerter Ware gelte das Energieerzeugnis nicht bereits mit seiner Verwendung als nachweislich versteuert, sondern erst im Zeitpunkt der nachträglichen Versteuerung. Die Festsetzungsfrist des § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO begann somit erst mit Bekanntgabe der nachträglichen Steuerfestsetzung. Im Ergebnis sei die Steuerentlastung nach § 52 Abs. 1 EnergieStG für den zur Manövriertfähigkeit benötigten Kraftstoff zu gewähren.

**Autoren:** *Bertil Kapff und Fabian Blazek | Düsseldorf*

### 3. Plastiksteuer

#### 3.1. Einführung einer Plastikabgabe auf europäischer Ebene



Schon seit Jahren gibt es innerhalb der EU Pläne zur Besteuerung von Plastik. Die Staats- und Regierungschefs haben sich bei der Tagung des Europäischen Rates vom 17.07.2020 bis zum 21.07.2020 auf die Einführung einer Abgabe auf unrecycelte Verpackungsabfälle ab dem 01.01.2021 geeinigt. Vorgesehen ist eine Abgabe von 0,80 Euro pro Kilogramm Verpackungsabfall aus Kunststoff, der nicht recycelt wird. Dabei handelt es sich um einen von den Mitgliedstaaten zu entrichtenden nationalen Anteil, welcher der EU als Eigenmittel zufließt. Durch einen entsprechenden Mechanismus soll eine übermäßig regressive Wirkung auf die nationalen Beiträge vermieden werden.

Anschließend würden sich die Mitgliedstaaten wohl das Geld von den Konsumenten oder, was wahrscheinlicher ist, von den Produzenten wieder zurückholen. Pläne über diesen Umwälzungsmechanismus sind bisher allerdings noch nicht bekannt. Auf nationaler Ebene wurde eine Plastikabgabe zuletzt von Entwicklungsmiester Gerd Müller in 2018 ins Gespräch gebracht. In Anbetracht der aktuellen europäischen Entwicklungen sind derartige Bestrebungen jedoch zurückgetreten.

Hintergrund der Einführung ist, neben den umweltpolitischen Zielen, die Generierung von Geldern zur Abfederung des Finanzierungslochs, welches durch den Brexit zu entstehen droht.

Aktuell rechnet die EU mit 5,7 Mrd. Euro Mehreinnahmen für die Eigenmittel. Politico schätzt, dass davon ein Anteil von ca. 1,3 Mrd. Euro auf Deutschland entfallen würde. In der Öffentlichkeit wird das Thema Umweltschutz und die entsprechenden Lenkungsinstrumente stets kontrovers diskutiert. Besonders die Industrie kritisiert die geplante Ausgestaltung der Plastikabgabe als eher kontraproduktiv. So entstehen bei Staaten mit schwach ausgebauter Recyclinginfrastruktur im Verhältnis mehr Kosten, als bei Staaten, die ohnehin schon ein fortschrittliches Recyclingssystem haben. Damit werden Mittel entzogen, die eigentlich für den Ausbau des Recyclings gebraucht werden wären.

Darüber hinaus ist die Abgabe nicht zweckgebunden und fließt direkt in den Haushalt der Europäischen Union. Die Mittel werden somit der Kreislaufwirtschaft entzogen, ohne einen Beitrag zur Weiterentwicklung in diesem Sektor leisten zu können.

Selbst Umweltschützer kritisieren die Konzeption der Abgabe. Eine „Besteuerung“ von Plastikabfällen wird zwar grundsätzlich begrüßt, allerdings gingen die Maßnahmen nicht weit genug.

### 3.2. Stand der Plastiksteuer in den Ländern Europas



Die EU-Mitgliedstaaten planen derzeit, die Vorgaben zur neuen Plastik-Abgabe höchst unterschiedlich umzusetzen. Während bspw. Österreich, Litauen und Luxemburg bereits angekündigt haben, keine neuen Steuern einführen zu wollen, liegen in Italien und Spanien bereits konkrete Gesetzesvorhaben zur Einführung einer neuen Plastikabgabe vor. In Dänemark, Estland, Lettland und Rumänien wird schon jetzt eine Kunststoffsteuer erhoben, teilweise bereits seit Jahrzehnten. In den meisten anderen Staaten sind die diesbezüglichen Planungen dagegen noch sehr vage.

Aufgrund verschiedener bilaterale Vereinbarungen ergeben sich aus dem neuen EU-Recht nicht nur Folgen für die Mitgliedsstaaten der Staatengemeinschaft. Auch in Ländern wie der Schweiz, Ukraine und Georgien können sich durch die mittelbare Anwendung des EU-Rechts neue Belastungen ergeben. Nach diesem pan-europäischen Ansatz beobachten wir mit der Hilfe unserer lokalen Kooperationspartner die Rechtsentwicklungen zur Plastiksteuer in rund 40 europäischen Ländern Europas sehr intensiv.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

### 3.3. Kunststoffsteuer in Italien



Die italienische Kunststoffsteuer sollte im bereits im Frühsommer 2020 in Kraft treten. Aufgrund der dramatischen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beschloss die italienische Regierung jedoch, ihre Einführung auf den 01.01.2021 zu verschieben. Die Zollbehörden haben bisher weder Durchführungsverordnungen erlassen noch offiziellen Klarstellungen vorgenommen, so dass viele Anwendungsfragen noch ungeklärt sind.

Unter die neue Steuer fallen Produkte aus Kunststoff zum einmaligen Gebrauch. Das Gesetz benennt selbst keine genauen Produkte oder Güter, sondern legt nur fest, dass Einweg-Kunststoffprodukte in Form von Folien, Filmen und Streifen steuerpflichtig sind. Es wird davon ausgegangen, dass hierunter Flaschen, Beutel und Lebensmittelverpackungen aus Polyethylen, Tetra Pak-Verpackungen, Verpackungen aus expandiertem Polystyrol und Verschlusskappen aus Kunststoff fallen.

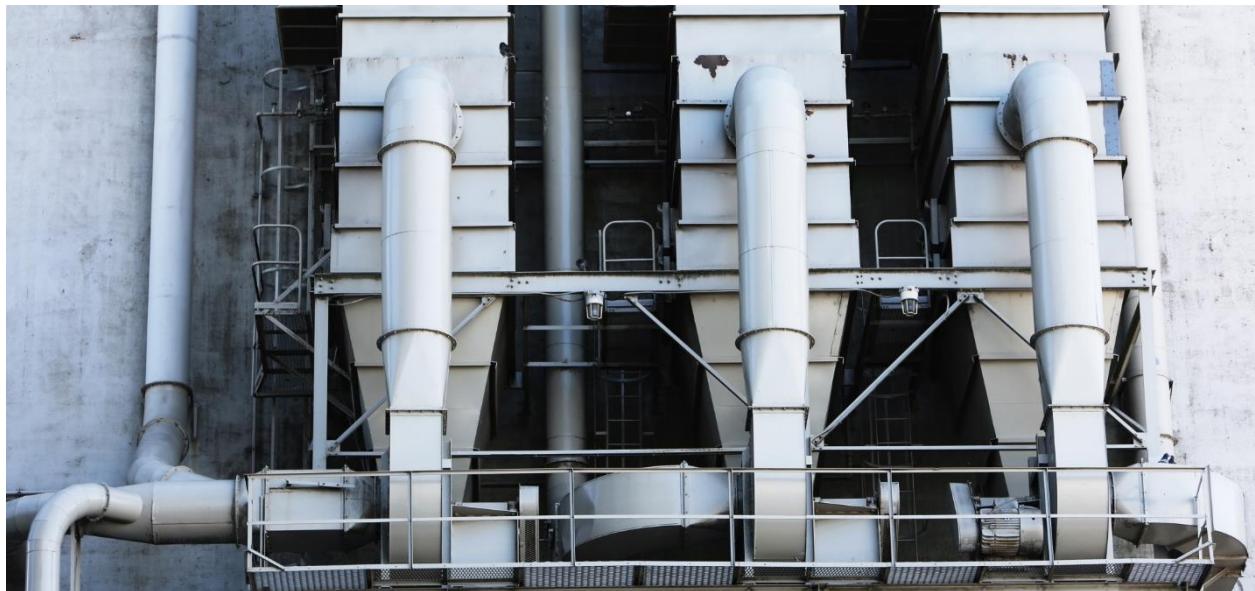
Der Kunststoffhersteller ist Steuerschuldner der Plastiksteuer bei in Italien hergestellten Kunststoffwaren. Wird Einweg-Kunststoff aus anderen EU-Mitgliedsstaaten nach Italien eingeführt, bestimmt sich der Steuerschuldner nach der Person des Warenempfängers. Werden die Waren zu gewerblichen Zwecken bezogen, soll der italienische Empfänger die Steuer anmelden. Im Fall des Versandhandels an Privatpersonen wird dagegen der ausländische Versender zum Steuerschuldner, der zur Abwicklung der Deklarationen einen Vertreter im Italien benennen muss. Beim Import von Einweg-Kunststoff aus Nicht-EU-Ländern nach Italien sollen die Importeure die Plastiksteuer anmelden. Die Steuerpflichtigen müssen jeweils bis zum Ende des auf das jeweilige Quartal folgenden Monats vierteljährliche Steuererklärungen einreichen. Die gleiche Frist gilt auch für die Zahlung der Steuer.

Medizinische Produkte aus Kunststoff wie Spritzen und Arzneimittelverpackung sollen nicht unter die neue Steuer fallen. Auch für kompostierbare Einweg-Kunststoffe und für recycelten Kunststoff sind Steuerbefreiungen geplant. Die Steuer wird nur für in Italien verbrauchte Einweg-Kunststoffe geschuldet. Italienische Hersteller, die Einweg-Kunststoffe außerhalb Italiens verkaufen, sind nicht steuerpflichtig. Soweit versteuerter Kunststoff aus Italien exportiert wird, entsteht grundsätzlich ein Steuerentlastungsanspruch.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

## 4. Nationaler Emissionshandel für Brennstoffemissionen

### 4.1. Handlungsbedarf durch Einführung des Brennstoffemissionshandels



Zum 01.01.2021 startet der nationale Emissionshandel (nEHS) nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) in Deutschland. Unter das neue Instrument fallen Emissionen aus den Bereichen Wärme und Verkehr. Im Zusammenhang mit der Einführung des nEHS müssen in den Unternehmen kurzfristig Strukturen zur Abwicklung der neuen Pflichten geschaffen werden.

Entscheidend für den Umfang der zusätzlichen Tätigkeiten ist dabei, ob das jeweilige Unternehmen selbst unter den Handel fällt und zertifikatepflichtig wird oder lediglich mit höheren Energiekosten konfrontiert ist. Unmittelbar betroffen sind Unternehmen, die Energieerzeugnisse in Verkehr bringen und dadurch Schuldner der Energiesteuer werden. Zertifikate nach BEHG sind zu hinterlegen, wenn Energieerzeugnisse in den Verkehr gebracht werden und dadurch die Energiesteuer entsteht. Durch Abstellung auf die dem Verbrauch vorgelagerte Handelsstufe soll der administrative Aufwand verringert werden.

Zunächst sind die unter das nEHS fallenden Energieströme zu bestimmen. In der zweijährigen Startphase 2021-2022 fallen Benzin, Gasöle, Heizöle, Erdgas und Flüssiggase unter das BEHG. Ab 2023 werden die erfassten Brennstoffe dann erweitert, insbesondere um Mischstoffe, Kohle und Abfallstoffe. Elektrischer Strom fällt nicht unter das BEHG. Die Emissionszertifikate sind zu schrittweise ansteigenden Festpreisen zu erwerben, beginnend in 2021 mit € 25 je emittierter Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent, bis € 55 pro Tonne CO<sub>2</sub> in 2025. Danach sollen die Zertifikate verstiegt werden.

Aus den zusätzlichen Belastungen resultiert ein Anpassungsbedarf für die Energielieferverträge im Energieeinkauf und -verkauf. Zur Überwälzung der Kosten sind Preisiklauseln sowie Steuern- und Abgabenklauseln zu prüfen. Neben den Verträgen zum Energiebezug ist auch festzustellen, ob bei der Energieabgabe an Dritte, z.B. an Mieter, die zusätzlichen Kosten aus dem nEHS weitergegeben werden können.

Dementsprechend führt der neue Emissionshandel grundsätzlich zu höheren Energiepreisen für alle Verbraucher fossiler Brennstoffe, auch für diejenigen, die nicht selbst unter den Handel fallen. Betroffen sind Verkehrsunternehmen, Industriebetriebe, die Gebäudewirtschaft und auch Privatverbraucher. Die Preiswirkung soll einen Schub für nicht dem BEHG unterliegende erneuerbare Energiequellen bringen.

Auf dieser Grundlage sind die Auswirkungen des BEHG auf die strategische und operative Planung zu prüfen. Unter Umständen ist ein Umstieg auf alternative Energieträger bzw. ein Umbau der vorhanden technischen Anlagen rentabel, da die Zertifikatspflicht nicht für erneuerbare Brennstoffe entsteht. So fallen biogene Brennstoffe nach dem aktuellen Gesetzesstand nicht unter den Anwendungsbereich des BEHG.

Jeder Beteiligte im nEHS hat einen von der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu genehmigenden Überwachungsplan zu erstellen, aus dem sich die Ermittlung der ausgleichspflichtigen Emissionen ergibt. In der Startphase (2021 und 2022) muss noch kein Überwachungsplan erstellt und zertifiziert werden. Jeweils zum 31.07. des auf die Inverkehrbringung folgenden Jahres sind Emissionsberichte über die tatsächlichen Brennstoffemissionen für das entsprechende Kalenderjahr bei der DEHSt einzureichen. Die Emissionsberichte sind zuvor durch einen zugelassenen Zertifizierer (z.B. TÜV) zu genehmigen.

Die operative Abwicklung des Zertifikatehandels wird noch durch den Verordnungsgeber konkretisiert. Aktuell wird überwiegend davon ausgegangen, dass dieser auf einem zentralen Online-Handelsplatz wie der Leipziger Energiebörse EEX, die aktuell u.a. für den europäischen Emissionshandel EU ETS zuständig ist, erfolgen wird. Betroffene müssen sich als Teilnehmer an diesem Handelsplatz registrieren lassen und entsprechend Zertifikate in Auktionen oder dem laufenden Handel erwerben. Unter Zuhilfenahme von Erfahrungswerten aus dem EU ETS ist die Marktentwicklung der Zertifikatepreise zu analysieren, um die bestmöglichen Zeitpunkte für Kauf oder Verkauf von Zertifikaten zu bestimmen.

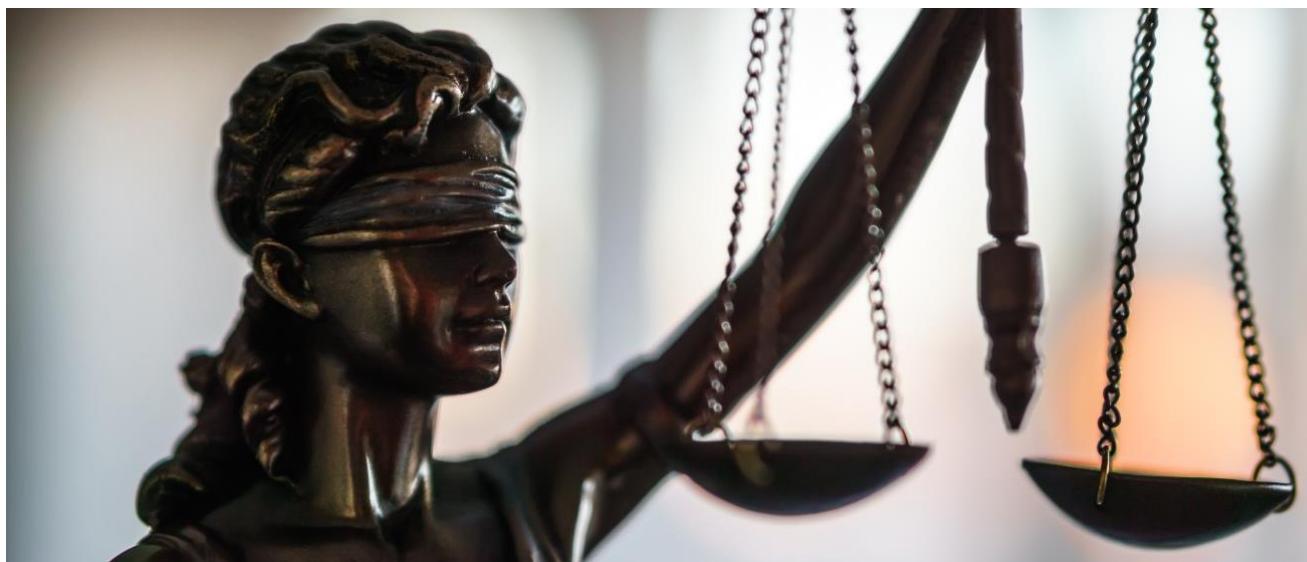
Bei der DEHSt hat jeder Verantwortliche ein Konto im Emissionshandelsregister zu führen („Compliance-Konto“) Jeweils zum 30.09. des Folgejahres, also erst-mals 2022, sind die Zertifikate für die in den Verkehr gebrachten Energieerzeug-nisse über das elektronische Konto abzugeben. Es ist für eine ausreichende Deckung des Kontos mit Emissionszertifikaten zu sorgen.

Weiterhin ist zu prüfen, ob Begünstigungstatbestände des BEHG in Anspruch genommen werden können. Unter den europäischen Emissionshandel EU ETS fallende Anlagen sollen vom nEHS ausgenommen werden. Besonders energieintensive Unternehmen können von Härtefallregelungen oder von Carbon Leakage-Begünstigungen profitieren. Die genaue Ausgestaltung ist derzeit Gegenstand der Verordnungsgebung.

Insbesondere hinsichtlich der Einführungsphase mit festen CO2-Preisen und ohne Emissionsmen genbegrenzung besteht Uneinigkeit über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Instruments. Daneben werden Erweiterungen wie bspw. Regelungen zu einem Grenzausgleich sowie die Integration in den EU ETS oder einen anderen Emissionshandel diskutiert. Auch die Rechtsprechung und Literatur dürften sich in Zukunft dynamisch entwickeln. Daher ist genaues Monitoring von Gesetzgebung und Behördenpraxis zu den neuen Instrumenten erforderlich.

*Autoren: Bertil Kapff und Fabian Blazek | Düsseldorf*

## 4.2. Verordnungsentwürfe zur BEHG und BeV



Anfang Juli 2020 hat das Bundesumweltministerium zwei Referentenentwürfe zu Verordnungen zum Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vorgelegt. Das BEHG vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) führt ein nationales Emissionshandelssystem ein, das als CO2-Bepreisung für klimaschädliche Brennstoffe wirken soll.

Die neuen gesetzlichen Vorgaben beziehen sich auf die Sektoren Verkehr und Wärme. Sie sind in der zweijährigen Startphase (2021-2022) für alle diejenigen relevant, die im Sinne des Energies- teuergesetzes Benzine, Gasöle, Heizöle, Erdgas und Flüssiggase in Verkehr bringen. Die betroffenen Brennstoffe sind in Anlage 2 zum BEHG mit Verweisen auf die entsprechenden Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur definiert. Ab 2023 werden die erfassten Brennstoffe dann erweitert, insbesondere um Mischstoffe, Kohlen und Abfallstoffe.

Das BEHG enthält 13 Verordnungsermächtigungen. Der Gesetzgeber beabsichtigt, alle durch Verordnung festzulegenden Bestimmungen in einer Durchführungsverordnung (BEHV) zu regeln. Davon abweichend sollen aber die Berichtspflichten für die zweijährige Startphase in einer separaten „Berichterstattungsverordnung“ (BeV 2022) geregelt werden. Diese beiden Entwürfe liegen nun vor. Perspektivisch sollen dann ab 2023 auch die Regelungen zu den Berichtspflichten in die Durchführungsverordnung integriert werden.

Der erste Verordnungsentwurf - die „Durchführungsverordnung zum Brennstoffemissionshandelsgesetz“ hat zwei Regelungsgegenstände: den Verkauf der Emissionszertifikate sowie Regelungen zum nationalen Emissionshandelsregister. Damit konkretisiert die BEHV § 10 BEHG (Veräußerung von Emissionszertifikaten) sowie § 12 BEHG (Nationales Emissionshandelsregister). Die BEHV hat einen Umfang von 34 Paragrafen und enthält fünf Anlagen, die sich mit der Definition der Kontotypen und den Angaben befassen, die jeweils für Eröffnung der verschiedenen Kontenarten nachgewiesen werden müssen.

Der zweite Verordnungsentwurf - die Berichterstattungsverordnung 2022 - enthält Sonderregelungen für die zweijährige Startphase in Bezug auf die Berichterstattung zu den oben genannten Brennstoffen. Die BeV konkretisiert § 6 BEHG (Überwachungsplan) und § 7 BEHG (Emissionsbericht). Sie hat 12 Paragrafen und drei Anlagen; die Anlagen regeln die Ermittlung der Emissionen, den Mindestinhalt des Emissionsberichts und den Nachweis zum Abzug von Brennstoffemissionen bei EU-ETS-Anlagen zur Vermeidung von Doppelbelastungen.

Als Grundsatz zieht sich durch die BeV, dass für die Berichtspflicht das Energiesteuerrecht maßgeblich ist, um den Aufwand bei den Betroffenen möglichst gering zu halten, so der Entwurf der Gesetzesbegründung:

*„Die Überwachung, Ermittlung und Berichterstattung der Brennstoffemissionen soll an die bestehenden, gesetzlichen Überwachungsmethoden im Energiesteuerrecht angelehnt werden.“*

In der Startphase 2021 und 2022 besteht noch keine Pflicht zur Übermittlung und Genehmigung eines Überwachungsplans (§ 6 BeV). Hingegen müssen die Betroffenen einen Emissionsbericht nach den Vorgaben der BeV erstellen. Hierbei ist zunächst die Brennstoffmenge zu ermitteln, und zwar anhand der Steueranmeldung für die Energiesteuer (§ 5 Abs. 2 BeV). Die BeV regelt weiter die Bestimmung des abzugsfähigen Bioenergieanteils. Unter anderem soll es hier Nachweiserleichterungen für Biomethan-Anteile geben. Nachweiserleichterungen soll es auch geben, wenn sich Benzin und Gasöle in einem Steuerlager im Sinne des Energiesteuergesetzes befinden. Auch für die sachgerechte Aufteilung von Erdgasmengen mit Blick auf die Abrechnungsjahre verweist der BeV-Entwurf auf das Energiesteuerrecht (§ 39 Abs. 6 S. 1 EnergieStG).

Im Einzelnen sind die Umsetzungsfragen noch nicht abschließend geklärt.

**Autorin:** Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln

#### 4.3. Umsatzsteuerliche Implikationen des Brennstoffemissionshandels



Zum 01.01.2021 startet in Deutschland neben dem bereits etablierten Europäischen Emissionshandel ein nationales Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen. Grundlage ist das Brennstoffemissionshandelsgesetz vom 12.12.2019. Ziel ist die Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben zur Senkung des CO2-Ausstoßes. Im Fokus stehen die Sektoren Wärme und Verkehr, die vom europäischen Emissionshandel nicht erfasst sind.

Unmittelbar betroffen sind Unternehmen, die Energieerzeugnisse in Verkehr bringen und dadurch energiesteuerpflchtig werden. In der Einführungsphase sind Benzine, Gasöle, Heizöle, Erdgas und Flüssiggase erfasst. Zunächst werden die Emissionszertifikate zu schrittweise ansteigenden Festpreisen veräußert, beginnend in 2021 mit 25 EUR je emittierter Tonne Kohlenstoffdioxidäquivalent bis 55 EUR/t CO2 in 2025. Danach sollen die Zertifikate versteigert werden. Betroffen sind auch Mischbrennstoffe, Kohle und Abfallstoffe.

Auch aus Sicht der Umsatzsteuer führt das neue Emissionshandelssystem zu Handlungsbedarf. Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu unterscheiden, ob Emissionszertifikate an Dritte verkauft oder lediglich die zusätzlichen Kosten des neuen Instruments weitergegeben werden sollen.

##### **Verkauf von Emissionszertifikaten**

Der Handel mit Emissionshandelszertifikaten aus dem EU ETS ist bereits seit 2010 von der Umkehr der Steuerschuldnerschaft nach § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG umfasst. Die Reverse-Charge-Regelung bezieht sich jedoch ausdrücklich auf das Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz sowie auf das Projekt-Mechanismen-Gesetz, so dass es eher fraglich ist, ob eine analoge Anwendung auf das BEHG möglich ist.

Zum 01.01.2020 sind zudem Gas- und Elektrizitätszertifikate in den Regelungsumfang des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG aufgenommen worden. Emissionshandelszertifikate fallen jedoch nicht unter diesen Begriff. Nach dem zum Jahreswechsel geänderten Umsatzsteueranwendungserlass gehören zu den Elektrizitätszertifikaten insbesondere Herkunfts nachweise nach § 79 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und Regionalnachweise nach § 79a EEG.

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 17.07.2020 den Referentenentwurf eines Jahressteuergesetzes 2020 (JStG 2020) vorgelegt. Darin wird die Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b UStG (Reverse-Charge-Verfahren) lediglich auf Telekommunikationsdienstleistungen an sogenannte Wiederverkäufer ausgedehnt. Eine Erweiterung des § 13b Abs. 2 Nr. 6 UStG um Emissionszertifikate nach dem BEHG ist aktuell noch nicht geplant.

### **Überwälzung von Energiekostenbestandteilen**

Soweit bei zentral betriebenen Heizungsanlagen zur Wärmeabgabe an Kunden bspw. aufgrund eines Erdgasliefererstatus die Pflicht zur Abgabe von Energiesteueranmeldungen besteht, muss der Anlagenbetreiber sämtliche Emissionszertifikate für die zu versteuernden Energieerzeugnisse einkaufen und über sein Konto bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) einreichen. Daneben ist zu prüfen, ob und wie die zusätzlichen Belastungen an die Wärmekunden weitergegeben werden können. Die Stellschraube hierfür ist der jeweilige Wärmelieferungsvertrag. Es gibt keine gesetzliche Vorschrift, die es den Wärmelieferanten ausdrücklich gestattet, die Belastungen aus dem BEHG an die Wärmekunden weiterzugeben.

Hierbei ist zwischen Neuverträgen und Bestandsverträgen zu unterscheiden. Bei Bestandsverträgen ist zunächst zu prüfen, ob Weitergabe der Kosten des neuen Emissionshandels über die vorhandene Preisgleitklausel oder ggf. über die Steuer- bzw. Abgabeklausel möglich ist. Soweit dies zu keiner Lösung führt, muss der Wärmelieferant auf den Wärmekunden zugehen, um eine entsprechende vertragliche Änderungen aufgrund des BEHG herbeizuführen. Bei Neuverträgen sollten die Belastungen aus dem BEHG explizit bei der Preisbildung berücksichtigt werden. Dies kann entweder im Rahmen der mathematischen Formel zur Anpassung des Wärmearbeitspreises oder in einer gesonderten Vertragsklausel erfolgen.

Ist eine Überwälzung der zusätzlichen Kosten auf die Kunden geplant, werden die zusätzlich in Rechnung gestellten Kosten Teil des Entgeltes für die Wärmelieferung. Aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht werden die Kosten damit selbst bei getrennter Inrechnungstellung Bestandteil der Bemessungsgrundlage für die Wärmelieferung nach § 10 Abs. 1 Satz 2 UStG. Es liegt eine umsatzsteuerpflichtige Lieferung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG nach den allgemeinen Grundsätzen vor. Steuerschuldner ist nach § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG der leistende Unternehmer.

**Autoren:** *Bertil Kapff und Fabian Blazek | Düsseldorf*

## 5. Energierecht

### 5.1. Referentenentwurf zur EEG-Novellierung 2021



Aus dem Referentenentwurf zur EEG-Novellierung 2021 (Stand 25.08.2020) werden sich für viele stromkostenintensiven Unternehmen Neuerungen in Bezug auf die Besondere Ausgleichsregelung ergeben: Aufgrund der COVID-19-Pandemie sind Erleichterungen im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung nach §§ 64 ff. EEG ab dem Antragsjahr 2021 geplant, die vor allem - aber nicht nur - Unternehmen der Liste 1 betreffen.

#### **Folgende Änderungen sind geplant:**

##### **1. Änderung der SKI-Schwelle für Unternehmen der Liste 1**

Nach derzeit geltendem EEG 2017 findet bemessen an der jeweiligen Stromkostenintensität (SKI) eine Unterscheidung bei der Begrenzungswirkung statt.

Bisher erhielt ein Unternehmen, das sich mit ihrer WZ-Klasse (Ausgabe 2008) in die Liste 1 der Anlage 4 zum EEG einordnet, erst bei einer SKI von mindestens 17 Prozent eine Begrenzung auf 15 Prozent der EEG-Umlage für den Stromanteil über einer Gigawattstunde (GWh). Lag das Unternehmen der Liste 1 unter 17 Prozent, jedoch über 14, erhielt es eine Begrenzung auf lediglich 20 Prozent.

In der EEG-Novelle soll diese Unterscheidung bei Unternehmen der Liste 1 entfallen und SKI-Schwellen vereinheitlicht werden.

Für Unternehmen der Liste 1 soll die Schwelle der SKI einheitlich mindestens 14 Prozent betragen. Bereits mit dieser Mindest-SKI erreicht das antragstellende Unternehmen eine Begrenzung der EEG-Umlage für den Stromanteil über 1 Gigawattstunde auf 15 Prozent.

Dieser SKI-Schwellenwert soll sich ab dem 01.01.2022 für vier Jahre - bis 2025 - jährlich um einen Prozentpunkt verringern; damit beträgt der Schwellenwert in 2022 13% und in 2025 nur noch 10%. Durch diese Änderung soll es den antragstellenden Unternehmen der Liste 1 erleichtert werden, eine EEG-Begrenzung zu erhalten.

##### **2. Keine Änderung der SKI-Schwelle für Unternehmen der Liste 2**

Die SKI-Schwelle für Unternehmen der Liste 2 soll sich hingegen nicht ändern. Wie bereits im EEG 2017 soll die SKI-Schwelle weiterhin 20 Prozent betragen, um eine Begrenzung zu erhalten.

### *3. Heranziehung von zwei der letzten drei Geschäftsjahre*

Unternehmen beider Listen sollen für die Antragsjahre 2021 bis 2023 von der Neuregelung dahin gehend profitieren, dass anstelle der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre u. a. bei den Angaben zur Bruttowertschöpfung und den Strommengen zwei der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre zugrunde gelegt werden dürfen. Damit entsteht ein Wahlrecht.

Ferner soll für das Erreichen der 1 GWh-Schwelle im Antragsjahr 2021 anstelle des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres auch das letzte vor dem 01.01.2020 abgeschlossene Geschäftsjahr zugrunde gelegt werden können.

Die geplanten Erleichterungen könnten insbesondere für Unternehmen interessant sein, die entweder bisher keine Begrenzung erhielten oder aber durch die wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie aus der Besonderen Ausgleichsregelung herausfallen würden.

### *4. Erleichterung bei EMS-Zertifikat*

Weiterhin wird mit der Novelle für die Unternehmen grundsätzlich der Nachweis des Betriebs eines Energie- oder Umweltmanagementsystems vereinfacht. Unternehmen müssen nun nicht mehr verpflichtend bis zum Ablauf der Antragsfrist gültige Zertifizierungsunterlagen beim BAFA vorlegen.

Bitte beachten Sie, dass sich der Referentenentwurf in der Ressortabstimmung befindet und eine beihilfenrechtliche Überprüfung der EU-Kommission noch aussteht.

**Autorin:** Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln

## 5.2. Absenkung der EEG-Umlage durch Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket der Bundesregierung



Um ihre ehrgeizigen Klimaziele und ein nachhaltiges Wirtschaftswachstum in Einklang zu bringen, setzt die Bundesregierung auf eine Energiewende hin zu strom- und wasserstoffbasierten Technologien. Aufgrund eines Corona-bedingten Sondereffektes auf die EEG-Umlage drohte nun jedoch ein massiver Anstieg der Strompreise. Durch einen Zuschuss aus Bundesmitteln zur Senkung dieser Stromnebenkosten sollen die Strompreise stabil gehalten werden.

### **Berechnungsmechanismus der EEG-Umlage**

Über das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird seit mittlerweile 20 Jahren der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland gefördert. Das Gesetz regelt die bevorzugte Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Quellen ins Stromnetz. Es garantiert Erzeugern von grünem Strom grundsätzlich feste Einspeisevergütungen für 20 Jahre ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme ihrer Anlagen. Zur Finanzierung dieser im Regelfall über dem Marktpreis liegenden Förderung wird die von den Energieversorgungsunternehmen an die Letztverbraucher weitergereichte EEG-Umlage erhoben.

Infolge der Corona-Krise sind in diesem Jahr eine spürbar geringere Stromnachfrage und verhältnismäßig niedrige Börsenstrompreise zu verzeichnen. Somit ergeben sich für 2020 auch deutlich unterdurchschnittliche Einnahmen auf dem durch die Übertragungsnetzbetreiber verwalteten EEG-Konto. Infolge des kontinuierlichen Ausbaus der Erneuerbaren steigen die garantierten Auszahlungen an die Anlagenbetreiber jedoch hiervon unbeeindruckt weiter an. Da das Umlagesystem einen jährlichen Ausgleich von Einnahmen und Ausgaben vorsieht, drohte die EEG-Umlage in 2021 stark anzusteigen.

### **Absenkung der EEG-Umlage durch Haushaltsmittel**

Zur Abmilderung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie hat der Koalitionsausschuss am 03.06.20 ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket beschlossen. Um die Energiekosten der privaten Haushalte und Unternehmen stabil und verlässlich zu halten, wird der Bund einen Zuschuss aus Haushaltsmitteln zur Senkung der EEG-Umlage leisten, sodass diese

2021 bei 6,5 ct/kWh und 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird. Ohne Sondereinflüsse wurde die EEG-Umlage für 2020 im letzten Jahr auf 6,756 ct/kWh festgelegt.

Eine Zuführung staatlicher Mittel in den EEG-Ausgleichmechanismus war bisher gesetzlich nicht vorgesehen. Die Bundesregierung vereinbarte aber bereits im Dezember 2019, Einnahmen aus dem neuen nationalen Zertifikatehandels für Brennstoffemissionen nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) teilweise für eine Senkung der EEG-Umlage zu verwenden. Zu diesem Zweck sollen nach § 3 Abs. 3a EEV n.F. auch Zahlungen der Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zur Absenkung der EEG-Umlage erfolgen. Da die Zusatzeinnahmen aus dem BEHG voraussichtlich nicht zur Deckelung der EEG-Umlage ausreichen werden, rechnet die Bundesregierung mit einem Finanzbedarf aus Haushaltssmitteln für dieses Vorhaben in Höhe von 11 Milliarden Euro.

### **Auswirkungen auf die Begünstigungen für stromkostenintensive Unternehmen**

Die Absenkung der EEG-Umlage kann dazu führen, dass stromkostenintensive Unternehmen die Schwellenwerte für die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung nicht mehr erreichen. Eine Verringerung der EEG-Umlage impliziert einen geringeren Strompreis und damit eine verminderte Stromkostenintensität. Effektiv ergeben sich für die betroffenen Unternehmen zukünftig höhere Stromkosten.

Hierbei ist zu beachten, dass bei der Berechnung der Stromkostenintensität stets der Zeitraum der letzten drei Jahre heranzuziehen ist. Zwar ist die aktuelle Absenkung auf 6,5 ct/kWh bzw. 6,0 kWh nur relativ gering. Nichtsdestoweniger sollten betroffene Unternehmen auch vor dem Hintergrund möglicher Corona-bedingter Produktionsanpassungen bereits heute prüfen, ob die Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregel auch nach der Rechtsänderung weiterhin möglich und sinnvoll ist.

### **Besondere Ausgleichsregelung und Eigenstromprivileg erneut im beihilferechtlichen Fokus**

Durch die Finanzierung der Absenkung der EEG-Umlage aus staatlichen Mitteln rücken die Besondere Ausgleichsregelung und das Eigenstromprivileg als selektive Begünstigungsregelungen erneut in den beihilferechtlichen Fokus. Mit Urteil vom 28.03.2019 (C-405/16 P - Deutschland/Kommission) hatte der EuGH hinsichtlich des EEG 2012 entschieden, dass keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliege, weil der Umwälzmechanismus keine „aus staatlichen Mitteln gewährte“ Förderung darstelle.

Indem nun ausdrücklich Mittel aus dem Bundeshaushalt in die Finanzierung der EEG-Umlage aufgenommen werden sollen, ist davon auszugehen, dass die EU-Kommission die Begünstigungen aus beihilferechtlicher Sicht neubewerten wird. Fraglich ist, ob die modifizierte EEG-Umlage nach Art. 107 Abs. 2 Buchst. b) AEUV als zulässige Beihilfen zur Beseitigung von Schäden, die durch Naturkatastrophen oder sonstige außergewöhnliche Ereignisse entstanden sind, einzustufen ist. Eine frühzeitige entsprechende Klarstellung wäre für die Planungssicherheit der betroffenen Unternehmen sehr wünschenswert.

Auch die Zuführung von Mitteln aus dem nationalen Emissionshandel birgt Diskussionspotenzial. Insbesondere hinsichtlich der Einführungsphase mit festen CO2-Preisen und ohne Emissionsmengebegrenzung besteht Uneinigkeit über die Verfassungsmäßigkeit des neuen Instruments (vgl. u.a. Stefan Klinski, Sachverständigengutachten, Deutscher Bundestag, Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, 52. Sitzung am 06.11.2019, Protokoll 19/52, Ausschussdrucksache 19(16)293-A).

## **Keine Anpassung des Stromsteuertarifs**

Dagegen führte das Gesetzgebungsverfahren nicht zu Änderungen bei der Stromsteuer. Der bayrische Ministerpräsident Markus Söder hatte am 19.03.2020 eine Aussetzung der Stromsteuer und der EEG-Umlage zur Entlastung von Bürgern und Betrieben gefordert. Auch der Finanz- und Wirtschaftsausschuss des Bundesrates hatte in seiner Stellungnahme vom 12.05.2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Corona-Steuerhilfegesetz) die Prüfung einer Senkung der Stromsteuer auf das europarechtlich zulässige Mindestmaß angeregt. Das Stromsteueraufkommen 2017 betrug 6,944 Mrd. EUR. Der Regelsteuersatz beträgt aktuell 20,50 EUR/MWh. Durch die Energiesteuerrichtlinie RL 2003/96/EG werden Mindeststeuersätze von 0,50 EUR/MWh für die betriebliche Verwendung und 1,00 EUR/MWh für die nichtbetriebliche Verwendung vorgegeben, die ohne gesonderte Rechtfertigung nicht unterschritten werden dürfen. Der Vorschlag konnte jedoch im Bundesrat keine Mehrheit gewinnen.

**Autor:** *Bertil Kapff | Düsseldorf*

### 5.3. Auslaufen der EEG-Förderung für Bestandsanlagen zum 31.12.2020



Mit Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wurde eine zeitlich begrenzte Einspeisevergütung für Anlagen aus Erneuerbaren Energien festgesetzt - jeweils auf 20 Jahre ab Inbetriebnahme. Diese läuft daher für alle Anlagen, die im oder vor dem Jahr 2000 in Betrieb genommen worden sind, zum Ende des Jahres 2020 ab. Nach diesem Termin verlieren diese Anlagenbetreiber ihren Anspruch auf eine feste Einspeisevergütung und finden sich am freien Markt wieder. Nicht berührt davon sind die Pflichten des Netzbetreibers zur vorrangigen Abnahme und zum Netzanschluss.

Aus diesem Umstand entwickelt sich nun die Frage, welche Vermarktungsperspektiven sich bieten.

#### Direktvermarktung

Bei der Direktvermarktung schließt der Betreiber der Anlage einen Vertrag zur Stromvermarktung mit einem Direktvermarkter ab. Diese Rolle übernehmen Energiegroßhändler. Das Modell wird in der Regel mit einer sogenannten Marktpremie gefördert. Der zwischen Betreiber und Direktvermarkter geschlossene Vertrag regelt die Modalitäten, hierunter insbesondere die Herstellung der Fernsteuerbarkeit, Zahlungs- und Preisregelungen, sowie Risikoausgleichslösungen. Der Direktvermarkter verkauft dann den Strom am Großhandelsmarkt, z.B. an der Strombörse zum Marktpreis. Ist der Börsenpreis niedriger als die EEG-Vergütung, zahlt der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber die Differenz aus. Alternativ kann der Anlagenbetreiber sich auch für die „sonstige Direktvermarktung“ ohne Marktpremie entscheiden. Das angesprochene Marktpreismodell kann jedoch nicht von Betreibern nicht mehr förderungsfähiger Bestandsanlagen in Anspruch genommen werden.

Für Anlagen, die ab dem 01.01.2016 in Betrieb genommen wurden, besteht eine Pflicht zur Direktvermarktung ab einer installierten Leistung von 100 kW. Besagte Pflicht gilt also nicht für die vom Wegfall der Förderung konkret betroffenen Bestandsanlagen. Es bestand jedoch bereits vorher die Möglichkeit freiwillig in die Direktvermarktung zu wechseln. Im Einzelfall sollte jeder betroffene Anlagenbetreiber nun prüfen, ob die Direktvermarktung ein gangbarer Weg sein könnte.

#### Abschluss eines Power-Purchase-Agreements (PPA)

Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluss eines Power-Purchase-Agreements (PPA). Beim PPA handelt es sich um einen oft langfristigen Stromliefervertrag. Die Vertragsdauer variiert aber stark, so wurden im deutschen Markt PPAs mit einer Dauer von z.B. 3 oder 15 Jahren abgeschlossen. Stromabnehmer und Stromproduzent regeln dort alle Konditionen von Umfang, über Preis, bis hin zu möglichen Vertragsstrafen bei Nichtabnahme. Kern der Regelung ist - wegen der Langfristigkeit - eine Vereinbarung über die Risikoverteilung mit Blick auf die künftige Preisentwicklung. Ein derartiger Vertrag kann daher bei entsprechender Ausgestaltung attraktiv sein, weil er den Beteiligten Kalkulationssicherheit verschafft. Dabei können allerdings auch Risiken entstehen, falls sich die

Preise für einen der Beteiligten negativ entwickeln. Es ist durchaus denkbar, dass mit Ablauf der Förderung vor allem größere Anlagenbetreiber und finanzstarke Abnehmer auf diesen Vertragstypus zurückgreifen werden.

#### Wechsel in die Eigenversorgung

Darüber hinaus kann es für manche Anlagen sinnvoll sein, die Möglichkeit der Eigenversorgung zu überprüfen. Im Falle der Eigenversorgung fallen bestimmte Stromkostenbestandteile in Form von Abgaben und Umlagen weg. Dieses wirtschaftlich attraktive Konzept verlangt jedoch nach dem EEG eine strikte Personenidentität zwischen Erzeuger und Stromverbraucher. Erzeugung und Verbrauch müssen zudem im räumlichen Zusammenhang stattfinden. Im EEG 2017 sind in den §§61 ff. mehrere Tatbestände aufgeführt, die die EEG-Umlage entweder entfallen oder auf 40 Prozent verringern lassen. Weiterhin muss gegebenenfalls eine neue Stromleitung auf dem Anlagengelände gelegt werden, da eine Nutzung des öffentlichen Netzes die Eigenschaft als Eigenversorger entfallen lässt. Weiterer Vorteil ist, dass durch die Nutzung einer eigenen Leitung die Netznutzungsentgelte und im Falle einer kleinen Anlage (max. 2 MW) außerdem die Stromsteuer entfallen.

**Autoren:** *Bertil Kapff und Fabian Blazek | Düsseldorf*

#### 5.4. Individuelle Netzentgelte gem. § 19 Abs. 1 S. 2 StromNEV: Corona-bedingte Ausnahmeregelung für 2020



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sieht in seinem Referentenentwurf vom 08.07.2020 unter anderem eine Anpassung der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) vor. Dies stellt einen weiteren Versuch dar, möglichen wirtschaftlichen Schieflagen einiger Unternehmen infolge der COVID19-Pandemie entgegenzuwirken. Es ist davon auszugehen, dass dieser Gesetzentwurf nach der parlamentarischen Sommerpause abschließend behandelt und dann in Kraft treten wird.

Konkret geht es um die individuellen Netzentgelte, die Unternehmen gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV unter bestimmten Voraussetzungen zu gewähren sind. In den Genuss dieser Begünstigung kommen Letztverbraucher von Strom, die in einem Kalenderjahr an einer Abnahmestelle mehr 10 GWh Strom verbrauchen und die mehr als 7.000 Benutzungsstunden aufweisen. Für energieintensive Unternehmen kann ein Herausfallen aus dieser Regelung gravierende Folgen auf den Cash-Flow haben.

Durch die neue Verordnung soll nun dem § 32 StromNEV folgender Absatz mit einer Übergangsregelung angefügt werden:

*„(10) Soweit eine individuelle Netzentgeltvereinbarung nach § 19 Absatz 2 Satz 2 bis 4 bis zum 30. September 2019 bei der Regulierungsbehörde angezeigt worden ist, besteht im Kalenderjahr 2020 ein Anspruch auf Weitergeltung des vereinbarten individuellen Netzentgelts, wenn die Voraussetzungen im Kalenderjahr 2019 erreicht worden sind. Wird der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht, ist § 19 Absatz 2 Satz 18 mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die tatsächliche Erfüllung der Voraussetzungen auf das Kalenderjahr 2019 abgestellt wird.“*

In der Gesetzesbegründung (Seite 5) wird dazu ausgeführt:

*„Unternehmen, die im Jahr 2019 die Voraussetzungen für individuelle Netzentgelte erfüllt haben, sollen durch § 32 Absatz 10 StromNEV einen Anspruch erhalten, dass für das Jahr 2020 die Prüfung der Voraussetzungen alternativ auch auf Basis der Verbrauchsdaten des Kalenderjahres 2019 durchgeführt werden kann.“*

Auf Seite 10 überdies:

*„Aufgrund von Produktionsänderungen, die aus der seit März 2020 in Deutschland vorliegenden Sondersituation aufgrund einer pandemischen Lage folgen, droht ohne eine Übergangsregelung bei betroffenen Unternehmen ein Verlust der individuellen Netzentgelte im Kalenderjahr 2020, ohne dass sich die grundsätzliche Struktur ihres Strombezugs geändert hat. Dies gilt insbesondere*

*in Bezug auf das Grundmodell, die Kosten des physikalischen Pfades als Bemessungsgrundlage für die anfallenden Netzentgelte heranzuziehen. Allein aufgrund der kalendarischen Betrachtung würden jedoch die formalen Voraussetzungen für ein individuelles Netzentgelt verfehlt.“*

In der Konsequenz müssen Unternehmen für das Kalenderjahr 2020 somit nicht mehr die entsprechenden Benutzungsstunden nachweisen, welche sie eventuell in diesem Jahr wegen Corona-bedingter Änderungen in der Produktion nicht erreichen konnten. Sofern im Kalenderjahr 2019 ein Anspruch auf individuelle Netzentgelte bestand, wäre es dann ausreichend, wenn die erreichten Werte für das Vorjahr (2019) verwendet werden. Eine vergleichbare Sonderregelung hatte es nach der Finanzkrise in 2008 schon einmal gegeben.

Die angesprochene Regelung eröffnet somit eine Handlungsoption: Es steht den betroffenen Unternehmen frei, die Voraussetzungen zur Gewährung des individuellen Netzentgeltes auf Basis der Verbrauchsdaten von 2019 oder 2020 nachzuweisen.

**Autoren:** Dr. Sabine Schulte-Beckhausen | Köln und Fabian Blazek | Düsseldorf

## 6. Veranstaltungen

### 6.1. Webinar: Alkoholsteuer im industriellen und pharmazeutischen Bereich

Wir laden Sie ganz herzlich zu unserem Spezial-Webinar Alkoholsteuer ein. Dabei geht es weniger um die steuerliche Behandlung von Alkohol als Genussmittel, sondern vielmehr um Alkohol im industriellen und pharmazeutischen Bereich, der zwischen von den einzelnen Marktteilnehmern bezogen oder geliefert und im Unternehmen für Produktions- oder Reinigungszwecke bzw. als Produktionsmittel eingesetzt wird.

Der Gesetzgeber stellt diese Verwendungen von Alkohol grundsätzlich steuerfrei und gewährt in den Lieferketten das sogenannte Steueraussetzungsverfahren. Ein reibungsloser steuerfreier Ablauf ist gesetzlich aber nur dann möglich, wenn eine Vielzahl von Verfahrensvorschriften und formalen Anforderungen erfüllt werden. Gerade auch bei der zunehmenden Herstellung von Desinfektionsmitteln zur Bekämpfung der COVID 19 Pandemie sind diese Vorgaben zu berücksichtigen.

#### Themen

- Steuerfreie Verwendung, gestuftes Herstellungsverfahren
- Pflichten eines Verwenderbetriebes
- Erlaubnis zur Abgabe von Alkohol an Dritte, Änderung der Lagerorte
- Pflichten eines Steueralagerinhabers (z.B. Anzeige von Lagerorten, Vergällung im Steuerlager)
- Bezug und Lieferung von Alkohol im Steueraussetzungsverfahren
- Bezug und Lieferung von Alkohols ohne Aufnahme ins Steuerlager durch Inbesitznahme
- EMCS-Verfahren (Fehlmengen / Verwiegearten / Schließen des EMCS Verfahrens)
- Ermittlung des richtigen Alkoholgehalts bei Alkohol-Wassermischungen

#### Termin

Datum: 14. Oktober

Uhrzeit: 14:00 - 17:00 Uhr

#### Referenten

- Prof. Dr. Sabine Schröer-Schallenberg, Hochschule des Bundes, Fachbereich Finanzen
- Dr. Karen Möhlenkamp, Rechtsanwältin und Partnerin der WTS Steuerberatungsgesellschaft

## 6.2. Webinar: VDMA - Aktuelles zur Energie- und Stromsteuer

Wenn auch die Coronakrise vorübergehend den Fokus der Politik auf andere Politikgebiete gelenkt hat, so bleiben doch die Klimaziele eine große Herausforderung für Wirtschaft und Politik. Die Bundesregierung fördert Investitionen in Klimatechnologien umfangreich im Rahmen des Konjunkturpakets und hat auch Änderungen der EEG-Umlage beschlossen.

In unserer Veranstaltung werden wir auf Probleme und Lösungsansätze im Rahmen der Energiebesteuerung in den Unternehmen eingehen. Weitere Themen werden die neuen amtlichen Vordrucke für die Entlastungsanträge 2020, Erfahrungen aus der Beantragung der stromsteuerrechtlichen Erlaubnisse für die dezentrale Stromerzeugung und das neue nationale Emissionshandelssystem für Brennstoffemissionen ab 01.01.2021 sein.

Um auch Kollegen, die sich erstmals mit der Energie- und Strombesteuerung beschäftigen, den Einstieg zu erleichtern, starten wir das Online-Seminar am Vormittag zunächst mit einem Überblick über die wesentlichen Grundlagen. Wichtige Fragen in diesem Zusammenhang sind: Was wird besteuert und welche Regelsteuersätze gibt es? Wofür können im Maschinenbau Steuerbefreiungen und Steuerentlastungen beantragt werden?

Darauf aufbauend folgt am Nachmittag der aktuelle Teil.

Es ist möglich nur an einem der beiden Module teilzunehmen.

Wie gewohnt, werden die Themen praxisnah erläutert und mit den Teilnehmern diskutiert. Neue Entwicklungen, bspw. infolge aktueller Rechtsprechung, werden kurzfristig in das Seminarprogramm integriert.

### Termin

26.10.2020 von 10:00 bis 15:00 Uhr (online)

### Referenten

- Steuerberater Bertil Kapff, M.Sc., M.Sc., WTS Steuerberatungsgesellschaft
- Rechtsanwalt Stefan Ulrich, LL.M., WTS Steuerberatungsgesellschaft

### Anmeldung

<https://steuern.vdma.org/steuerpolitik>

### 6.3. Webinar: TÜV Nord Akademie - Praxis der Energie- und Stromsteuer für die Industrie

#### **Sichere Antragstellung bei den Hauptzollämtern**

Im internationalen Vergleich sind die Energiekosten für Strom und andere Energieerzeugnisse (z.B. Erdgas, Heizöl, Kohle, Mineralöle) in Deutschland sehr hoch. Um die globale Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie zu erhalten, können Unternehmen des Produzierenden Gewerbes verschiedene Steuerbegünstigungen zur Energiesteuer und zur Stromsteuer in Anspruch nehmen. Für die zuständigen Mitarbeiter stellt die Schnelllebigkeit der steuerrechtlichen Vorschriften neben der Vielzahl an Sachverhalten im eigenen Unternehmen eine Herausforderung dar. Außerdem bieten die amtlichen Vordrucke zahlreiche Fallstricken auf dem Weg zur erfolgreichen Antragstellung.

Mit diesem Webinar werden die Teilnehmer in die Lage versetzt, die Steuerentlastungsanträge für das Produzierende Gewerbe und für Stromerzeugungsanlagen selbstständig abzuwickeln. Zu diesem Zweck lernen sie nicht nur die notwendigen rechtlichen Grundlagen zur Energiesteuer und zur Stromsteuer kennen, sondern können ihr neues Wissen auch direkt in verschiedenen Praxisübungen festigen, um für den Ernstfall in ihrem Unternehmen gerüstet zu sein.

Sämtliche Inhalte werden praxisorientiert, zielgerichtet und teilnehmerfokussiert vorgestellt. Aktuelle Rechtsänderungen werden kurzfristig in das Webinarprogramm integriert. Die Teilnehmer erhalten wertvolle Praxishinweise und können jederzeit ihre individuellen Fragen und Praxisfälle mit dem Referenten besprechen.

#### **Inhalt**

- Steuerentstehung für Strom und Energieerzeugnisse
- Steuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes
- Steuerbegünstigungen für die Eigenstromerzeugung
- Aktuelles zur Energie- und Stromsteuer

#### **Teilnehmerkreis**

Das Seminar richtet sich insbesondere an Einsteiger im Bereich der Energiesteuern und Stromsteuern sowie an bereits erfahrene Anwender, die ihre praktischen Kenntnisse vertiefen möchten: Keine Vorkenntnisse erforderlich.

#### **Termine**

22./23.10.2020, online

18./19.03.2021, online

#### **Referent**

Bertil Kapff, WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH

#### **Anmeldung**

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-praxis-der-energie-und-stromsteuer-fuer-die-industrie-a/>

## 6.4. Seminar: TÜV Nord Akademie - Steuerentlastungen zur Energie- und Stromsteuer

Entdecken Sie mit unserem Energiesteuer-Seminar Effizienzsteigerungs- und Einsparpotenziale in Ihrem Unternehmen: Unser Seminar zeigt Ihnen auf, wie Sie von Steuerbegünstigungen zur Energiesteuer und zur Stromsteuer profitieren und Compliance-Risiken in Ihrem Unternehmen aufdecken. Zudem erläutern wir Ihnen in diesem speziell konzipierten Seminar zur Strom- und Energiesteuer die maßgeblichen energie- und stromsteuerrechtlichen Grundlagen beim Bezug, der Verwendung und der Abgabe von Strom und Energieerzeugnissen (z. B. Erdgas, Heizöl, Kohle, Mineralöle). Besprochen werden unter anderem die Steuerentlastungen für das produzierende Gewerbe und für Stromerzeugungsanlagen. Dabei gehen unsere Dozenten ausführlich auf die Ermittlung und steuerrechtliche Behandlung von Stromabgaben an Dritte ein, wobei aktuelle Rechtsänderungen zielgerichtet und teilnehmerfokussiert vorgestellt werden. Darüber hinaus weisen wir Sie in unserem Energiesteuer-Seminar auf formale Fallstricke der amtlichen Vordrucke (Steuerentlastungsanträge und Steueranmeldungen) und der neuen Meldepflichten aus dem EU-Beihilferecht hin. Außerdem besprechen wir mit Ihnen den Ablauf einer Betriebsprüfung zum Energie- und Stromsteuerrecht sowie alle diesbezüglich beachtenswerten Punkte. Unsere Referenten geben Ihnen im Seminar zur Strom- und Energiesteuer zu allen Themen wertvolle Praxishinweise und besprechen auch gerne Ihre Praxisfälle.

### **Inhalt**

- Am 01.07.2019 in Kraft getreten!
- Bezug von Strom und Energieerzeugnissen
- Entlastungsanträge zur Energiesteuer und zur Stromsteuer
- Aktuelles zur Energiesteuer und zur Stromsteuer
- Anforderungen des EU-Beihilferecht
- Prüfungen der Hauptzollämter

### **Teilnehmerkreis**

Das Seminar richtet sich insbesondere an Einsteiger im Bereich der Energiesteuern und Stromsteuern sowie an bereits erfahrene Anwender, die ihre praktischen Kenntnisse vertiefen möchten. Angesprochen werden Sachbearbeiter in Steuer- und Zollabteilungen, Mitarbeiter im Facility-Management, Betriebsleiter, Controller und Einkäufer, die mit der Abwicklung der Energiesteuer und Stromsteuer im Unternehmen betraut sind.

### **Termine**

München, 20.10.2020  
Dresden, 22.10.2020  
Stuttgart, 20.11.2020  
Essen, 01.12.2020

### **Anmeldung**

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/steuerentlastungen-zur-energie-und-stromsteuer-und-pruefungen-der-hauptzollaemter-a/>

## 6.5. Webinar: 11. Deutscher Energiesteuertag

Der Deutsche Energiesteuertag wurde 2010 das erste Mal veranstaltet und hat sich als die Plattform des Energiesteuerrechts etabliert, an der über 200 Teilnehmer aus Verwaltung, Wirtschaft, Beratung, Rechtsprechung und Wissenschaft teilnehmen. Auf der jährlich stattfindenden Veranstaltung diskutieren Experten die aktuellen Themen des Energiesteuerrechts. Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Form und Inhalte der Veranstaltung werden zeitnah festlegt. Auf jeden Fall werden die Pläne zur Überarbeitung der Energiesteuerrichtlinie wie auch die aktuelle Rechtsprechung und Verwaltungsfragen thematisiert werden.

**Termin**

online, 27.11.2020

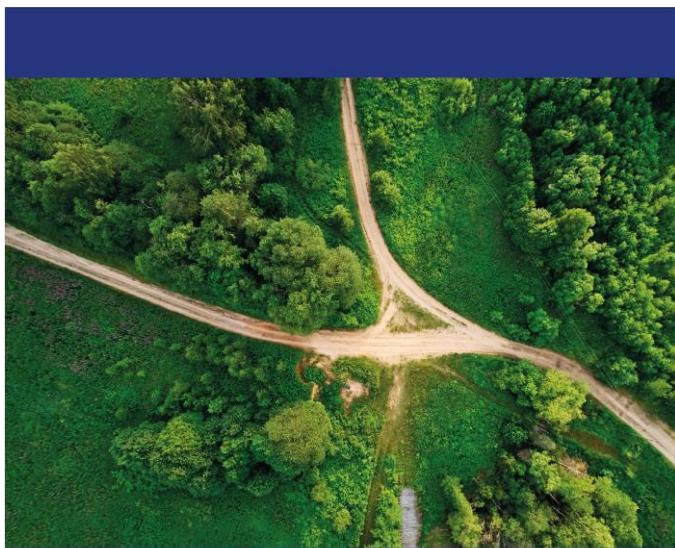
**Anmeldung**

<http://www.deutscherenergiesteuertag.de/>

## 7. Veröffentlichung

### 7.1. Individuelles Entscheidungsverhalten im Emissionszertifikatehandel

#### Eine Empirische Analyse von CO<sub>2</sub>-Planspielen



2020, 104 S., brosch.  
Print 26,00 € • E-Book 26,00 €  
ISBN 978-3-8288-4504-6  
ePDF 978-3-8288-7541-8

Brennstoffemissionen in den Bereichen Wärme und Verkehr fallen in Deutschland ab 2021 unter ein nationales Emissionshandelssystem. Auch der europäische Zertifikatehandel EU ETS wird zur vierten Handelsphase von 2021 bis 2030 weiter verschärft. Unter unbekannten Rahmenbedingungen und Unsicherheit hinsichtlich der Entwicklung der Zertifikatspreise müssen die beteiligten Akteure vielfältige Entscheidungen treffen: Wie viele Emissionsrechte sind wann zu erwerben? Lohnen Investitionen in neue Technologien?

Im vorliegenden Laborexperiment zum Emissionshandel wurde untersucht, welche Muster und Strategien im individuellen Entscheidungsverhalten der Akteure erkennbar sind.

Tectum

Bertil Kapff

#### Individuelles Entscheidungsverhalten im Emissionszertifikatehandel

Eine empirische Analyse von CO<sub>2</sub>-Planspielen

»Herr Kapff ... hat ... einen wichtigen wissenschaftlichen Beitrag geleistet, der von uns als auszeichnungswürdig für den Dr. Tyczka Energiepreis 2018 bewertet wurde.«

27.11.2018, Prof. Dr.-Ing. Harald Klein, Professur Anlagen- und Prozesstechnik, TU München

»Herr Kapff erbringt in seiner Arbeit einen eigenständigen wissenschaftlichen Beitrag, indem er geeignete Hypothesen formuliert, eine umfangreiche Datenauswertung vornimmt und die Ergebnisse differenziert diskutiert. Im Laufe der Arbeit hat Herr Kapff eine ergebnisorientierte und eigenständige Arbeitsweise gezeigt. Im Rahmen der Arbeit ist er zu neuen Erkenntnissen gelangt, die das Verständnis individuellen Verhaltens im Planspiel bereichern. Ferner ist positiv anzumerken, dass der von Herrn Kapff verfasste Text gut lesbar und mit zahlreichen eigenen Tabellen und Abbildungen veranschaulicht ist. Auch die Argumentation und Präzision der Arbeit überzeugen weitestgehend.«

24.05.2020, PD Dr. habil. Sascha Schweitzer, Lehrstuhl für Technologie- und Innovationsmanagement, Universität Bayreuth

## **Herausgeber**

WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH  
wts.com/de | info@wts.de

## **Ansprechpartner/Redaktion**

Dr. Karen Möhlenkamp | T +49 211 200 50-817 | karen.moehlenkamp@wts.de  
Roman Bachmaier | T +49 941 38 38 73-107 | roman.bachmaier@wts.de  
Bertil Kapff | T +49 211 200 50-669 | bertil.kapff@wts.de

Informationen zu unseren weiteren Standorten und Ansprechpartnern  
finden Sie hier: <https://wts.com/de-de/wts-in-deutschland/standorte>

## Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.